

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1982	Nummer 16
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	10. 2. 1982	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	387
2022		Berichtigung zur Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 9. 12. 1981 (MBL. NW. 1982 S. 3) Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen	396
20340	9. 2. 1982	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	388
21260	8. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes	389
2160	9. 2. 1982	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Stätte der Begegnung	389
2160	11. 2. 1982	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Verein „Bezirksarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogischer Dienste Bergisches Land“ e.V., Remscheid	389
2160	11. 2. 1982	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bezirksjugendwerk Mittelrhein im Be- zirksverband Mittelrhein e.V. der Arbeiterwohlfahrt, Köln	389
2180	9. 2. 1982	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit einschließlich der Jungen Front	389
26	10. 2. 1982	RdErl. d. Innenministers Richtlinien (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missio- nen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergeset- zes tätig sind	389
772	10. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Richtlinie für die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für die Mittelvergabe aus dem Auf- kommen der Abwasserabgabe gem. § 84 LWG	390
8051	11. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales EWG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr; Rücknahme der Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Perso- nen- oder Güterbeförderung – Unterrichtung der zuständigen Behörden bei schwerwiegenden Ver- stößen	393

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
8. 2. 1982	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	393
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	393
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	394
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 16. 2. 1982	395
	Nr. 9 v. 25. 2. 1982	395

102

I.

**Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen**RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1982 -
I B 3/13 - 11.10

Der RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I wird in Nr. 1.2 „Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus)“ ersetzt durch „Bundesverwaltungsamt, Habsburgerring 9-13, 5000 Köln 1“.
2. Im Abschnitt II „6. in Hessen“ wird die Spalte 2 wie folgt ersetzt:
die Regierungspräsidenten in Darmstadt,
Gießen und Kassel
3. Im Abschnitt II „8. in Nordrhein-Westfalen“ wird die Spalte 1 wie folgt ersetzt:
die Kreise, die kreisfreien Städte und
die Großen kreisangehörigen Städte
4. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 2 des Verzeichnisses „Bayern (Reg.-Bez. Oberbayern)“ vor „Ingolstadt“ „München Landeshauptstadt“ eingefügt.
5. In der „Anlage zu II“ wird das Verzeichnis „Hessen“ wie folgt neugefaßt:
Hessen
(Reg.-Bez. Darmstadt)
Spalte 1:
Bergstraße (Heppenheim)
Darmstadt-Dieburg (Darmstadt)
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis (Bad Homburg v. d. Höhe)
Main-Kinzig-Kreis (Hanau)
Main-Taunus-Kreis (Frankfurt am Main-Höchst)
Odenwaldkreis (Erbach)
Offenbach (Offenbach am Main)
Rheingau-Taunus-Kreis (Bad Schwalbach)
Wetteraukreis (Friedberg)
Spalte 2:
Darmstadt
Frankfurt am Main
Offenbach am Main
Wiesbaden
(Reg.-Bez. Gießen)
Spalte 1:
Gießen
Lahn-Dill-Kreis (Wetzlar)
Limburg-Weilburg (Limburg a. d. Lahn)
Marburg-Biedenkopf (Marburg)
Vogelsbergkreis (Lauterbach)
(Reg.-Bez. Kassel)
Spalte 1:
Fulda
Hersfeld-Rotenburg (Bad Hersfeld)
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis (Homburg/Efze)
Waldeck-Frankenberg (Korbach)
Werra-Meißner-Kreis (Eschwege)
6. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 1 des Verzeichnisses „Niedersachsen (Reg.-Bez. Hannover)“ „Nienburg (Weser)“ ersetzt durch „Nienburg/Weser“.
7. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 1 des Verzeichnisses „Niedersachsen (Reg.-Bez. Lüneburg)“ „Rotenburg (Wümme)“ ersetzt durch „Rotenburg/Wümme“.
8. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 1 des Verzeichnisses „Niedersachsen (Reg.-Bez. Weser-Ems in Oldenburg)“ „Friesland (Wittmund)“ ersetzt durch „Friesland (Jever)“ und im Anschluß an „Wesermarsch (Brake/Unterweser)“ „Wittmund“ eingefügt.
9. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 2 des Verzeichnisses „Niedersachsen (Reg.-Bez. Weser-Ems in Olden-

burg)“ „Oldenburg (Oldenburg)“ ersetzt durch „Oldenburg/Oldenburg“ und „Lingen (Ems)“ ersetzt durch „Lingen/Ems“.

10. In der „Anlage zu II“ wird die Spalte 2 des Verzeichnisses „Nordrhein-Westfalen (Reg.-Bez. Arnsberg)“ wie folgt neugefaßt:
Bochum
Dortmund
Hagen
Hamm
Herne
Große kreisangehörige Städte
Arnsberg
Iserlohn
Lippstadt
Lüdenscheid
Lünen
Siegen
Witten
11. In der „Anlage zu II“ wird die Spalte 2 des Verzeichnisses „Nordrhein-Westfalen (Reg.-Bez. Detmold)“ wie folgt neugefaßt:
Bielefeld
Große kreisangehörige Städte
Detmold
Gütersloh
Herford
Minden
Paderborn
12. In der „Anlage zu II“ wird die Spalte 2 des Verzeichnisses „Nordrhein-Westfalen (Reg.-Bez. Düsseldorf)“ wie folgt neugefaßt:
Düsseldorf
Duisburg
Essen
Krefeld
Mönchengladbach
Mülheim a. d. Ruhr
Oberhausen
Remscheid
Solingen
Wuppertal
Große kreisangehörige Städte
Moers
Neuss
Ratingen
Velbert
Viersen
13. In der „Anlage zu II“ wird die Spalte 2 des Verzeichnisses „Nordrhein-Westfalen (Reg.-Bez. Köln)“ wie folgt neugefaßt:
Aachen
Bonn
Köln
Leverkusen
Große kreisangehörige Städte
Bergisch Gladbach
Düren
14. In der „Anlage zu II“ wird die Spalte 2 des Verzeichnisses „Nordrhein-Westfalen (Reg.-Bez. Münster)“ wie folgt neugefaßt:
Bottrop
Gelsenkirchen
Münster
Große kreisangehörige Städte
Bocholt
Castrop-Rauxel
Dorsten
Gladbeck
Herten
Marl
Recklinghausen
Rheine
15. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 1 des Verzeichnisses „Rheinland-Pfalz (Reg.-Bez. Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße)“ „Landau-Bad Bergzabern (Landau i. d. Pfalz)“ und „Zweibrücken“ gestrichen und im Anschluß an „Pirmasens“ „Südliche Weinstraße (Landau i. d. Pfalz)“ eingefügt.

16. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 2 des Verzeichnisses „Rheinland-Pfalz (Reg.-Bez. Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. Weinstraße)“ im Anschluß an „Worms (PD)“ „Zweibrücken (PD)“ eingefügt.
17. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 2 des Verzeichnisses „Schleswig-Holstein“ zwischen „Ahrensburg“ und „Eckernförde“ „Bad Oldesloe“ eingefügt.

- MBl. NW. 1982 S. 387.

20340

Anwendung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1982 - II A1-1.03.03-25/82

Der RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1971 (SMBl. NW. 20340) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel des Erlasses erhält folgende Fassung:
Zur Anwendung der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364), - SGV. NW. 20340 - gebe ich folgende Hinweise:
2. Abschnitt I wird um folgende Nr. 3 ergänzt:
3 Beteiligung der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten bei Disziplinarverfahren gegen Schwerbehinderte
Disziplinarangelegenheiten von Beamten sind streng vertraulich zu behandeln. Dem steht die Verpflichtung des Dienstherrn zur Unterrichtung und Anhörung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten nach § 22 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes gegenüber. Bei einer Kollision dieser beiden Pflichten ist dem ausdrücklichen Wunsch eines Beamten auf Einhaltung der Vertraulichkeit von Disziplinarangelegenheiten der Vorrang zu geben.
Im Rahmen disziplinarrechtlicher Vorermittlungen sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dazu kann auch eine Schwerbehinderteneigenschaft des Beamten gehören. Bei seiner Anhörung während der Vorermittlungen ist der schwerbehinderte Beamte auf das Unterrichts- und Anhörungsrecht des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten hinzuweisen. Erklärt der Beamte ausdrücklich, daß er eine Beteiligung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten nicht wünscht, so darf der Vertrauensmann der Schwerbehinderten nicht beteiligt werden. Ansonsten wird der Vertrauensmann der Schwerbehinderten nach Abschluß der Vorermittlungen und vor Erlaß der nach den §§ 27, 28, 29 und 33 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Betracht kommenden Entscheidung angehört.
3. Abschnitt II Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:
3.2 Für die Form der Niederschrift gelten nach § 25 DO NW die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend. Nach § 168 a StPO muß die Niederschrift Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind. Der Inhalt der Niederschrift kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Die Niederschrift ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Die Niederschrift ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit der Inhalt sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Die Niederschrift ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die

Unterschrift unterblieben ist. Ist der Inhalt der Niederschrift nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen ist und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in der Niederschrift ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist. Die Niederschrift ist von dem Vernehmenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

4. Abschnitt II Nr. 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Sie soll den Zusatz erhalten, daß eine etwa beabsichtigte Begründung innerhalb der gleichen Frist erbeten wird. Nummer 5.1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.
5. Hinter Abschnitt III Nr. 4.4 wird als Nr. 4.5 und 4.6 eingefügt:
4.5 Die dem Vertreter der Einleitungsbehörde erteilte Befugnis ist nach ihrem Wesen und Zweck ein höchstpersönliches Amt. Deswegen kann der Vertreter der Einleitungsbehörde sein Amt nicht durch Erteilung einer Untervollmacht auf einen anderen Beamten übertragen. Erst recht ist es unzulässig, daß er einen Rechtsanwalt bevollmächtigt, seine Befugnisse auszuüben.
4.6 Die Tätigkeit des Vertreters der Einleitungsbehörde endet in dem Zeitpunkt, in dem das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig geworden oder das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig ist. Das bedeutet, daß eine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil noch von dem Vertreter der Einleitungsbehörde abzufassen und zu begründen ist und daß auch eine von der Disziplinarkammer anheimgestellte Erwidern auf die von dem Beamten eingelegte Berufung noch zu den Aufgaben des Vertreters der Einleitungsbehörde gehört.
Im Falle einer wegen Fristablaufs unzulässigen Berufung des Beamten hat der Vertreter der Einleitungsbehörde ferner zu einem möglichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Stellung zu nehmen.
6. Abschnitt III Nr. 8.3 und 8.4 erhält folgende Fassung:
8.3 Der in einer Anordnung nach § 92 Abs. 1 DO NW festgesetzte Vom-Hundert-Satz der einzubehaltenden Dienst- oder Anwärterbezüge bzw. des Ruhegehaltes darf nachträglich nur erhöht werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten gebessert haben.
8.4 Wird nach § 95 Abs. 1 oder Abs. 2 DO NW die Anordnung aufgehoben, Dienst- oder Anwärterbezüge bzw. Ruhegehalt einzubehalten, so ist der Anspruch des Beamten (Ruhestandsbeamten) auf Nachzahlung der einbehaltenen Beträge sofort fällig. Das gilt auch, unbeschadet der Regelungen in § 96 Abs. 3 DO NW, bei der Beendigung des Disziplinarverfahrens nach § 96 Abs. 2 DO NW.
7. Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:
9. Rechtsmittelverzicht
Im Hinblick auf § 38 Nr. 3 und 4 DO NW darf ein vorzeitiger Rechtsmittelverzicht - etwa in der mündlichen Verhandlung (§ 25 DO NW in Verbindung mit § 302 StPO) - vom Vertreter der Einleitungsbehörde nur mit Zustimmung des Vertreters des öffentlichen Interesses in Disziplinarsachen erklärt werden.
8. Abschnitt III Nr. 10.7 Satz 3 wird gestrichen.
9. Abschnitt III Nr. 11 erhält folgende Fassung:
11 Bei der Einschaltung des Landespersonalausschusses in den Fällen des § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und des § 11 Abs. 3 DO NW ist die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. v. 12. 1. 1972 (SMBl. NW. 20304), zu beachten.

- MBl. NW. 1982 S. 388.

21260

Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 2. 1982 - V C 2 - 0200.131

Mein RdErl. v. 4. 2. 1981 (SMBl. NW. 21260) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2.2 Abs. 7 werden hinter den Wörtern „mittels Zweifach-Impfstoff“ folgende Wörter eingefügt: „, bei vorhandener Immunität gegen eine der beiden Krankheiten mittels Mono-Impfstoff.“
2. In Nr. 2.3.7 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „11“ in „6“ geändert.
3. In Nr. 2.3.8 wird der Betrag „9,70“ durch den Betrag „12,30“ ersetzt.

- MBl. NW. 1982 S. 389.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Stätte der Begegnung -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 2. 1982 - IV B 2 - 6113/V

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

„Stätte der Begegnung“, Selbsthilfswerk
für politische Bildung e. V.,
Sitz Vlotho
(am 9. 2. 1982)

- MBl. NW. 1982 S. 389.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Verein „Bezirksarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land“ e. V., Remscheid

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 11. 2. 1982 - 41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. 1. 1982 den

Verein „Bezirksarbeitsgemeinschaft
Kulturpädagogische Dienste Bergisches Land“ e. V.
Sitz: Remscheid

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

- MBl. NW. 1982 S. 389.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Bezirksjugendwerk Mittelrhein im Bezirksverband Mittelrhein e. V. der Arbeiterwohlfahrt, Köln

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 11. 2. 1982 - 41.08-438-00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. 1. 1982 das

Bezirksjugendwerk Mittelrhein
im Bezirksverband Mittelrhein e. V.
der Arbeiterwohlfahrt
Sitz: Köln

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) - SGV 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

- MBl. NW. 1982 S. 389.

2180

Verbot von Vereinen Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/ Partei der Arbeit einschließlich der Jungen Front

Bek. d. Innenministers v. 9. 2. 1982 - IV A 3 - 222

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 14. Januar 1982 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.
5. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

- MBl. NW. 1982 S. 389.

26

Richtlinien (zu § 49 AuslG) über die Einreise und den Aufenthalt der Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen im Geltungsbereich des Ausländergesetzes sowie der Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1982 -
I C 4/43.18

Das meinem RdErl. v. 23. 3. 1976 (SMBl. NW. 26) als Anlage beigefügte Verzeichnis über die Einstufung der Mit-

glieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Vertretungen und internationalen Organisationen und Institutionen wird wie folgt geändert:

1. Diplomatische Missionen

Türkei: Die Angaben in den Spalten 1 bis 9 sind jeweils durch „I“ zu ersetzen.

2. Konsularische Vertretungen

Türkei: Die Angaben in den Spalten 1 bis 4 sind jeweils durch „I“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1982 S. 389.

772

**Vorläufige Richtlinie
für die Aufstellung von Dringlichkeitslisten
für die Mittelvergabe aus dem Aufkommen
der Abwasserabgabe gem. § 84 LWG**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 2. 1982 - III C 6 - 6056/1 - 30090

Nach § 13 Abwasserabgabengesetz - AbwAG - i. V. mit § 81 (Landeswassergesetz - LWG - ist das Aufkommen der Abwasserabgabe für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Die Einnahmen aus der Abgabe werden nach Abzug des Aufwands gemäß § 82 LWG entsprechend der Zweckbindung verwendet.

Die oberen Wasserbehörden legen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Vergabegrundsätzen des § 83 LWG entsprechende Aufstellungen vor, in denen die zu fördernden Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit aufgeführt sind (Dringlichkeitslisten). Auf dieser Grundlage stellt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Förderungsprogramm auf.

Anlage 1 Zur Aufnahme in die Dringlichkeitslisten sind die ihrer Zweckbestimmung nach förderungsfähigen Maßnahmen in Form der Anlage 1 anzumelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung über das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft an den Regierungspräsidenten zu richten.

Anlage 1

....., den

(Anmeldender Träger der Maßnahme)

An den

Regierungspräsidenten

in

über das

Staatliche Amt
für Wasser- und Abfallwirtschaft

.....
(PLZ – Ort)

**Anmeldung einer Maßnahme zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste
für die Mittelvergabe aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe**

- 1 Allgemeine Angaben
 - 1.1 Bezeichnung der Maßnahme
 - 1.2 Art der Maßnahme (nach § 13 Abs. 2 AbwAG)
 - 1.3 Zweck und Umfang der Maßnahme (kurze sachliche Darstellung):
.....
.....
.....
.....
.....
 - 1.4 Kosten der Maßnahme DM
 - 1.5 Beantragte Förderung gem. § 84 Abs. 3 LWG
 - Darlehen ☐
 - Verlorener Zuschuß ☐
 - 1.6 Wurde für die angemeldete Maßnahme bereits eine Förderung an anderer Stelle beantragt?
 - nein ☐
 - ja ☐
 - wenn ja, wo?
 - 1.7 Vorfluter und Flußgebiet
(Angaben nur bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 AbwAG)
 - 1.8 Stand des bzw. der erforderlichen behördlichen Zulassungsverfahren z.B. § 7 WHG, § 58 LWG, § 170 LWG, § 7 AbfG
 - beantragt ☐
 - erteilt ☐
- 2 Zusätzliche Angaben zur Maßnahme gem. § 13 Abs. 1 AbwAG
 - 2.1 Bau von Abwasserbehandlungsanlagen
 - 2.1.1 Art der Abwasserbehandlung
 - mechanisch-biologische Behandlung ☐
 - chemische Behandlung ☐
 - gleichwertige Maßnahmen ☐
 - wenn ja, welche?

- 2.1.2 Erwartete Reinigungsleistung bzw. Schadstoffreduzierung**
- Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG ☐
 - über Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG hinaus ☐
- 2.1.3 Ausbaugröße der Anlage E + EGW**
 ggf. sonstige Angaben
- 2.2 Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers**
- Ausbaugröße
- Regenrückhaltebecken (Beckeninhalt) m³
 - Anlagen zur Reinigung; anschließbare Fläche ha
- 2.3 Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren und Seeufern sowie von Hauptverbindungssammeln, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen.**
- 2.3.1 Anschließbare Einwohner und Einwohnergleichwerte E + EGW**
- 2.3.2 Länge der Ausbaustrecke m**
- 2.4 Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes**
- 2.4.1 Art der Schlammbehandlung**
- Faulung ☐
 - Entwässerung ☐
 - Verbrennung ☐
 - Deponie ☐
 - sonstiges ☐
 - wenn ja, welche?
- 2.4.2 Umfang der Maßnahme**
- für entsorgte Einwohner und Einwohnergleichwerte E + EGW
 - Ausbaugröße m³
 - Leistungsfähigkeit m³/Jahr
- 2.5 Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie**
- Niedrigwasseraufhöhung ☐
 - Sauerstoffanreicherung ☐
 - sonstiges ☐
 - wenn ja, welche?
-
- sowie zur Gewässerunterhaltung ☐
- 2.6 Forschung und Entwicklung von Anlagen und Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte**
- Ziel des Vorhabens:
-
- 2.7 Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte.**
- Ziel des Vorhabens mit Angabe ob Aus- oder Fortbildung:
-
-

8051

EWG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Rücknahme der Genehmigung bzw. Erlaubnis zur Personen- oder Güterbeförderung – Unterrichtung der zuständigen Behörden bei schwerwiegenden Verstößen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 2. 1982 – III A 4 – 8333 (8350.1/1) – (III Nr. 7/82)

Die Genehmigungen und Erlaubnisse zur Personen- oder Güterbeförderung sind nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Güterkraftverkehrsgesetz zurückzunehmen, zu widerrufen oder nicht mehr zu erneuern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht oder nicht mehr besitzt. In die Bewertung, ob Unzuverlässigkeit vorliegt, müssen auch Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 15 a und 57 a StVZO, der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und 1463/70, des AETR, des § 3 des Fahrpersonalgesetzes oder gegen Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, einbezogen werden.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter teilen daher schwerwiegende Verstöße gegen diese Vorschriften den zuständigen Behörden mit. Als schwerwiegend sind grundsätzlich alle Verstöße zu betrachten, die zu einer Ordnungsverfügung mit Androhung/Festsetzung von Zwangsgeld oder einer Bußgeldentscheidung, die nach § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO auch in das Gewerbezentralregister einzutragen ist, geführt haben. Die Mitteilungen sollen dazu dienen, den zuständigen Stellen bereits während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung bzw. Erlaubnis Kenntnis zu geben von Verstößen, die ein sofortiges Einschreiten der Genehmigungsbehörden rechtfertigen und erfordern können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß meist bereits die Androhung, die Genehmigung bzw. Erlaubnis gegebenenfalls zurückzunehmen oder zu widerrufen, im Hinblick auf das Einhalten der Vorschriften eine nachhaltige Wirkung hat.

Die einschlägigen Bestimmungen befinden sich

- a) für die Personenbeförderung im Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), und in der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 657), – SGV. NW. 92 –,
- b) für die Güterbeförderung im Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und in der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), – SGV. NW. 97 –.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Mein RdErl. v. 19. 8. 1974 (SMBL. NW. 8051) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1982 S. 393.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 1982 –
I B 5 – 451 – 11/80

Der am 4. Juni 1980 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 4.

Juni 1983 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3695 des Herrn Konsularattaché Yakup Öztelli, Türkisches Generalkonsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBL. NW. 1982 S. 393.

Personalveränderungen

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Nachgeordnete Dienststellen

Gewerbeaufsichtsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. H. E. Glomsda – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg – zum Regierungsgewerbeamt

Regierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. D. Wilke – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln – zum Oberregierungsgewerbeamt

Gewerbemedizinalrat Dr. med. J. Karwasz – Staatlicher Gewerbearzt Düsseldorf – zum Obergewerbemedizinalrat

Dipl.-Ing. R. Holter – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Krefeld – zum Gewerbeamt

Dipl.-Chem. G. Prochaska – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster – zum Gewerbeamt

Dipl.-Ing. S. Goetsch – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen – zum Gewerbeamt

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. B. Ziegler – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen – an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW

Regierungsgewerbeamt Dipl.-Phys. H. Mille – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster – an den Regierungspräsidenten Münster

Regierungsgewerbeamt z. A. Dipl.-Ing. R. Hahn – Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf – an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW

Versorgungsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor G. Kahl – Landesversorgungsamt NW – zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. R. Börner – Versorgungsamt Essen – zur Regierungsmedizinaldirektorin

Oberregierungsrat Dr. H.-H. Schütze – Landesversorgungsamt NW – zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat F. Fastenrath – Versorgungsamt Essen – zum Regierungsdirektor

Regierungsrat F.-H. Striening – Versorgungsamt Gelsenkirchen – zum Oberregierungsrat

Regierungsrat P. Hölscher – Landesversorgungsamt NW – zum Oberregierungsrat

Es sind in den Ruhestand versetzt worden:

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. Renoldi - Versorgungsamt Aachen

Regierungsmedizinaldirektor Dr. M. Falkner - Versorgungsamt Essen

Regierungsmedizinaldirektor Dr. A. Wäscher - Versorgungsamt Köln

Regierungsmedizinaldirektor Dr. A. Linneborn - Versorgungsamt Münster

Regierungsmedizinaldirektor Dr. K.-H. Große-Holt-
haus - Versorgungsamt Dortmund

Regierungsmedizinaldirektor Dr. E. Brinker - Landes-
versorgungsamt NW

Regierungsdirektor R. Weitz - Versorgungsamt Köln

Regierungsdirektor T. Bergmann - Versorgungsamt
Soest

Oberregierungsrat K. Heitmann - Versorgungsamt Bie-
lefeld

Oberregierungsrat U. Münnich - Versorgungsamt Dort-
mund

Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes NW

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. P. G. Fischer
zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Regierungsgewerbeberater Dr.-Ing. U. Eckert an das Staatli-
che Gewerbeaufsichtsamt Detmold

- MBl. NW. 1982 S. 393.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Münster

Regierungsrat W. Loesing zum Oberregierungsrat

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NW

Regierungsrat Dr. W. Knapp zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat M. Bündgen zum Oberregierungs-
baurat

Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf

Oberregierungsbaurat H. Wagner zum Regierungsbau-
direktor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsbaurätin I. Ludwig-Kraft zum Regierungs-
präsidenten Köln

Regierungspräsident Köln

Oberregierungsbaurat V. Boehmer zum Regierungsprä-
sidenten Arnsberg

Staatshochbauamt Dortmund

Regierungsbaurat H.-M. Richter zum Staatshochbau-
amt für die Universität Münster

Staatshochbauamt Düsseldorf

Regierungsbaudirektor Dr. G. Lorf zum Staatshochbau-
amt Dortmund

Staatshochbauamt für die Universität Dortmund

Oberregierungsbaurat N. Meier zur Staatlichen Baulei-
tung Essen.

Es ist ausgeschieden:

Staatshochbauamt Dortmund

Regierungsbaudirektor W. Vetter

- MBl. NW. 1982 S. 394.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 16. 2. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
216 2023	16. 1. 1982	Verordnung über die Zulassung eines Jugendamtes bei der Stadt Ibbenbüren	64
631	15. 1. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	64
631	26. 1. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	67
764	31. 12. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Geschäftsbericht der Sparkassen im Lande Nordrhein-Westfalen	64
	15. 1. 1982	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 – und den hierzu ergangenen Nachträgen – für den Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf	64
	25. 1. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1982	65
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	67

– MBl. NW. 1982 S. 395.

Nr. 9 v. 25. 2. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
223	26. 1. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulgebührengesetzes	70
223	26. 1. 1982	Bekanntmachung der Neufassung des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes	71
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	72

– MBl. NW. 1982 S. 395.

I.

2022

Berichtigung

zur Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 9. 12. 1981 (MBL NW. 1982 S. 3)

**Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Zusatzversorgungskassen**

Der Teil II lautet richtig:

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. 1. 1981 in
Kraft.

- MBL NW. 1982 S. 396.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X